

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr. 3.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 51 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1.

(Nr. 3100) Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 51 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Februar 1905.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. Der § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausfüllung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefs sowie die Befügung anderer Schriftstücke zum Frachtbrief ist unzulässig, soweit es nicht durch die Verkehrsordnung selbst oder durch die Eisenbahnverwaltungen unter Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts für statthaft erklärt ist. Die Erklärungen, die Urkunden und die Schriftstücke dürfen nur das Frachtgeschäft betreffen.

2. Die Anlage B wird, wie folgt, abgeändert:

I. In Nr. IX werden:

a) im Abs. 1 (Eingangsbestimmung) die Worte „in Essigsäure“ gestrichen,

b) hinter Abs. 2 folgende Bestimmungen als Abs. 3 eingeschaltet:

(a) Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure dürfen nur in dichten, gut verschlossenen Holz-, Zinn- oder Glasgefäßen in Mengen bis zu 50 Kilogramm Bruttogewicht versandt werden. Für die Verpackung der Gefäße gelten die im Abs. 1 Ziffer 2a und b gegebenen Vorschriften.

c) die bisherigen Absätze 3 und 4 mit 4 und 5 bezeichnet.

II. In Nr. XXIII Abs. 1 wird vor den Worten „von Formalin“ eingefügt:

„von Formaldehydlösung und“.